



An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Ottilie Hebein
Telefon +43 1 51433 501165
Fax +43 1514335901165
e-Mail Ottilie.Hebein@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111700/0025-I/4/2010

**Betreff: Zu GZ. BMJ-L318.029/0001-II 2/2010 vom 14. April 2010
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die
Notariatsordnung, das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung
1975 geändert werden;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 30. April 2010)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 14. April 2010 unter der Geschäftszahl BMJ-L318.029/0001-II 2/2010 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Rechtsanwaltsordnung, die Notariatsordnung, das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden, innerhalb offener Frist wie folgt Stellung zu nehmen:

Das Bundesministerium für Finanzen begrüßt es außerordentlich, dass im Rahmen des vorliegenden Gesetzesentwurfes Regelungslücken im österreichischen Rechtssystem im Hinblick auf die internationalen Standards der Kriminalisierung und Strafverfolgung bei Geldwäscherei geschlossen werden und somit den von der Financial Action Task Force (FATF) im Zuge der Länderprüfung Österreichs 2008/09 hinsichtlich einiger FATF-Empfehlungen (u.a. Empfehlung 1,4,13,36) identifizierten Kritikpunkten entsprochen wird. Die zitierten Empfehlungen gehören zu den Kern- und Schlüsselempfehlungen der FATF, deren Bewertung als Basis für die Einleitung des so genannten FATF/ICRG-Verfahrens dient. Das FATF/ICRG-Verfahren richtet sich gegen im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung unkooperative Staaten und wurde gegen Österreich aufgrund der Ergebnisse der Länderprüfung 2008/2009 im Februar 2010 eingeleitet. Die erfolgreiche Behebung der im Bereich der FATF - Kern- und Schlüsselempfehlungen

festgestellten Mängel ist für Österreich im Hinblick auf einen positiven Ausgang dieses Verfahrens unerlässlich.

Aus budgetärer Sicht geht das Bundesministerium für Finanzen davon aus, dass die mit dem Gesetzesvorhaben verbundenen Mehraufwendungen im für das Bundesministerium für Justiz bzw. für das Bundesministerium für Inneres jeweils vorgegebenen Budget- und Personalrahmen bedeckt werden.

Weiters wird inhaltlich Folgendes angemerkt:

I) Zu den Art. I und II (Änderung der Rechtsanwaltsordnung und Notariatsordnung):

Einleitend muss mit Bedauern darauf hingewiesen werden, dass in diesen beiden Berufsgesetzen nur sehr wenige Änderungen vorgenommen wurden, die dem Anpassungsbedarf auf Grundlage der FATF-Prüfung entsprechen. Es wird daher dringend um Verbesserung der Novellen ersucht.

- Besonders dringlich geboten ist eine **Novellierung des Berufsgeheimnisses** (§ 9 Abs. 4 RAO und § 37 Abs. 4 NO), da die derzeitige Regelung von der FATF als zu weit reichend kritisiert wurde und u.a. der Grund für eine negative Bewertung bei 3 Kern- und Schlüsselempfehlungen ist (die Bewertungen in den Kern- und Schlüsselempfehlungen der FATF sind ausschlaggebend für die Beurteilung Österreichs im Rahmen des FATF-Verfahrens zur Erstellung einer „schwarzen Liste“ nicht-kooperativer Staaten).
- Ebenso sollten die Novellierungen **unbedingt** Nachbesserungen im Zusammenhang mit den **Befugnissen der Meldestelle Geldwäsche** erfahren: Im Hinblick auf die Kritik der FATF zu Empfehlung 26 (ebenso eine der Kern- und Schlüsselempfehlungen) wurden in den Regierungsvorlagen zur Novellierung des BWG, VAG, WAG etc sowie des WTBG, BiBuG und der GewO eine Bestimmung zu den Befugnissen der Meldestelle ergänzt (siehe etwa § 41 Abs. 8 BWG, 661 d.B. (XXIV. GP)). Auch die **Bezeichnung der Meldestelle** wäre wie in den anderen Materiengesetzen folgendermaßen abzuändern: „Geldwäschemeldestelle (§ 4 Abs. 2 des Bundeskriminalamt-Gesetzes, BGBl. I Nr. 22/2002)“.

- Im Bereich der **Meldepflichten** der Rechtsanwälte und Notare gibt es nach wie vor umfangreiche Defizite. Neben dem bereits unter Punkt 1 (s. oben) angeführten, zu weit reichenden Berufsgeheimnis betreffen diese insbesondere folgende Punkte:
 - Keine Verpflichtung zur Meldung bei Verdacht der Eigengeldwäsche – dieser Punkt würde sich mit der ebenfalls geplanten Änderung des § 165 (Art. III) erübrigen.
 - Keine Verpflichtung zur Meldung, wenn der Verdacht besteht, dass Vermögenswerte den Gewinn aus kriminellen Aktivitäten darstellen (und das Geschäft also nicht explizit der Geldwäsche dienen muss).
 - Umfang der Meldepflicht im Bereich der Terrorismusfinanzierung durch Bezugnahme auf § 278d StGB nicht weit genug.

Zur Behebung dieser Schwachstellen darf auf die Formulierung in Artikel I Novellierungsanordnung 15 der Regierungsvorlage 661 d.B. (XXIV. GP; § 41 Abs. 1 Z 1, 2 und 4 BWG neu) und RV 671 d.B. (XXIV. GP; § 365u Abs. 1 GewO neu) hingewiesen werden.

- Nach wie vor gibt es keine Bestimmung, die darauf hinweist, dass bei Geschäften, bei denen ihrem Wesen nach ein erhöhtes Risiko der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung besteht (außer in den Fällen besonders komplexer oder ungewöhnlicher Geschäftsbeziehungen oder im Zusammenhang mit Staaten, welche die Empfehlungen der FATF nicht oder nur unzureichend umgesetzt haben, § 8b Abs. 6 RAO neu/§ 36b Abs. 6 NO neu), **verstärkte Sorgfaltspflichten** anzuwenden sind und wie solche erhöhten Sorgfaltspflichten auszusehen haben (vgl. dazu etwa § 40b Abs. 1 BWG, § 365s GewO neu (RV 671 d.B. (XXIV. GP))).
- Auch die Bestimmungen hinsichtlich der **vereinfachten Sorgfaltspflichten** wurden nicht entsprechend der Kritik der FATF abgeändert. Die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten sollte keinesfalls zu einem Entfall sämtlicher Sorgfaltspflichten führen, ebenso sollte vor Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten stets eine Risikobewertung der Geschäftsbeziehung bzw. des Geschäftes stattfinden. Als Textierungsvorschlag darf in

diesem Zusammenhang auf Artikel I Novellierungsanordnung 10 der RV 661 d.B. (XXIV. GP; § 40a Abs. 1 BWG neu) verwiesen werden.

- Ein weiterer Kritikpunkt der FATF betrifft die Anwendung der **Sorgfaltspflichten gegenüber bereits bestehenden Kunden**. Eine solche Verpflichtung für Rechtsanwälte und Notare ist im vorliegenden Entwurf nicht vorgesehen und sollte daher ergänzt werden.
- **zu Novellierungsanordnung 3 (§ 8b Abs. 6 RAO/§ 36b Abs. 6 NO):**
Bei der neuen Formulierung des ersten Satzes darf im Sinne einer vollständigen Umsetzung der FATF-Empfehlungen auf die diesbezügliche Textierung in Artikel I Novellierungsanordnung 15 (letzten drei Sätze) der Regierungsvorlage 661 d.B. (XXIV. GP; § 41 Abs. 1 BWG neu) hingewiesen und um eine sinngemäße Abänderung im Gesetzesentwurf ersucht werden.

Eine Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen für die Übermittlung einer Länderliste, die in ihren Auswirkungen dem Erlass einer Verordnung gleichkommt, ist keinesfalls in Betracht zu ziehen und wird vom Bundesministerium für Finanzen abgelehnt. Die Regelung der Berufsbestimmungen für Rechtsanwälte und Notare fällt nicht in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen. Es darf hierzu auf entsprechende Alternativen, wie etwa in Artikel I Novellierungsanordnung 14 der Regierungsvorlage 661 d.B. (XXIV. GP; § 40b Abs. 1 BWG neu) oder die Novellierungsanordnungen zur Änderung der GewO, des WTBG und des BiBuG (RV 671 d.B.) verwiesen werden.

II) Zu Art. III, § 165 StGB:

Es fällt auf, dass die Strafandrohung für Geldwäscherei im Rahmen einer kriminellen Organisation oder terroristischen Vereinigung (§ 165 Abs. 3 StGB neu) gegenüber der derzeit geltenden Rechtslage nicht erhöht wurde, währenddessen die Strafandrohung für alle weiteren Begehungsformen erhöht wurde, so wie von der FATF gefordert. Die qualifizierte Begehungsform iSd § 165 Abs. 3 StGB hätte so die gleichen Strafdrohung wie das

Grunddelikt. Das Bundesministerium für Finanzen ersucht daher, die Strafandrohung in § 165 Abs. 3 StGB neu dementsprechend anzupassen und ebenfalls zu erhöhen.

Aus formeller Sicht darf zu Art. III darauf hingewiesen werden, dass noch kein konkretes Datum für das Inkrafttreten der Gesetzesänderung im Entwurf aufgenommen wurde.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde die vorliegende Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

27.04.2010

Für den Bundesminister:

Mag. Gerhard Wallner

(elektronisch gefertigt)